



WIRTSCHAFTSKAMMER

 ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Rp 250/94/Va/AHj

DRUCK GENEHMIGT	
67	-GE/10-94
Datum: 14. DEZ. 1994	
19. Dez. 1994	
Verteilt	JK

Durchwahl
4298

Datum
25.11.94

Bundeskammer
der gewerblichen Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-DW
Telefax 0222/50206-250

St. Ulrich-Karant

EWIV-Ausführungsgesetz, Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und Änderung des FirmenbuchG, des RechtspflegerG und des GerichtsgebührenG (EWIV-AusführungsG - EWIVG)

Die Wirtschaftskammer Österreich beeht sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wirtschaftskammer Österreich
Für den Generalsekretär:



Dr. Paul Kupka

Anlagen



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-4298
Telefax 0222/50206-259

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 10.070a/16-I.3/1994

Unsere Zeichen
250/94/Va/AHj

Durchwahl
4298

Datum
28-11-94

**Entwurf eines Bundesgesetzes zur Ausführung
der Verordnung des Rates über die Schaffung
einer Europäischen wirtschaftlichen Inter-
essenvereinigung und Änderung des Firmen-
buchgesetzes, des RechtspflegerG und des Ge-
richtsgebührenG (EWIV-Ausführungsgesetz -
EWIVG)**

Die Wirtschaftskammer Österreich beeht sich, zu dem vom do
Bundesministerium übermittelten Entwurf eines EWIV-Ausführungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt das zeitgerechte
Erlassen gesetzlicher Vorschriften zur Ausführung der Verordnung
des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen
Interessenvereinigung, um damit die Gründung einer EWIV mit Sitz
in Österreich zu ermöglichen. Soweit im Gegenstand rechtspoliti-
scher Gestaltungsspielraum zur Verfügung steht, nimmt die
Wirtschaftskammer Österreich zum Entwurf des EWIV-
Ausführungsgesetzes im einzelnen wie folgt Stellung:

1. Rechtsnatur

Die EWIV soll nach dem EWIVG offenkundig keine juristische
Person, sondern eine einer OHG ähnliche Gesellschaft sein. Dies
könnte nach dem Wortlaut des Art 1 Abs 2 der Verordnung noch
zweifelhaft sein, wird aber durch § 1 Abs 2 EWIVG im Sinne einer
Handelsgesellschaft des HGB und deren eingeschränkter
Teilrechtsfähigkeit geregelt. Diesbezüglich wäre eine
Klarstellung in den Erläuterungen wertvoll (siehe jedoch die
Überlegungen zu Punkt 5).

2. § 2 EWIVG (Anmeldung zum Firmenbuch)

Mißverständlich spricht § 2 Abs 2 Z 1 lit a EWIVG von der „Vereinigung“, welche zur Eintragung in das Firmenbuch von sämtlichen Mitgliedern der Vereinigung anzumelden ist. Mit dem Begriff „Vereinigung“ scheint nicht die Sozietät selbst, sondern vielmehr der Gesellschaftsvertrag gemeint zu sein. Dies ist auch aus lit b zu schließen, in dem Vertragsänderungen als anmeldpflichtig erwähnt werden, was nur heißen kann, daß der Gründungsvertrag selbst auch anmeldpflichtig sein muß.

3. § 5 EWIVG (Firma)

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die klarstellende Regelung des § 5 hinsichtlich des Firmawortlautes und im speziellen die ausdrückliche alternative Zulassung einer Sachfirma bzw Namensfirma.

§ 5 Abs 2 EWIVG regelt, daß die Firma der Vereinigung in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ oder die Abkürzung „EWIV“ enthalten muß. Art 5 lit a der Verordnung spricht jedoch davon, daß „diese Worte oder diese Abkürzung bereits im Namen“ enthalten sein können. Der Begriff „zusätzlich“ im österreichischen Ausführungsgesetz scheint die in der Verordnung gestattete Möglichkeit, die Bezeichnung „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ bzw „EWIV“ im Namen zu führen, nicht zu umfassen. Nach Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich sollte diese Möglichkeit auch einer österreichischen EWIV offenstehen, zumal nur diese Lösung dem verbindlichen Wortlaut des Art 5 lit a Verordnung entspricht, weshalb dieser Punkt in § 5 Abs 2 EWIVG klarzustellen wäre.

4. § 12 EWIVG (Eröffnung des Konkursverfahrens)

§ 12 EWIVG knüpft an die österreichischen Konkurseröffnungsvo-raussetzungen an. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die EWIV als Personen- oder Kapitalgesellschaft anzusehen ist, wonach sich auch die Konkursvoraussetzung (Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung) richtet. Die Frage der Konkursvoraussetzung sollte daher in den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden.

5. Gewerberechtsfähigkeit

Gemäß Art 3 der Verordnung hat die EWIV die ausschließliche Aufgabe, die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder zu fördern. Es darf sich nur um Hilfstatigkeiten handeln, die die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder unterstützen und fördern. Damit stellt sich aber die Frage, ob die EWIV Träger eines Gewerbebetriebes sein kann.

Der Charakter der Hilfsfunktion einer EWIV wird zwar auch durch die Bestimmung des Art 3 Abs 1 der Verordnung unterstrichen, wonach die Vereinigung nicht den Zweck habe, Gewinne für sich selbst zu erzielen. Allerdings regelt Art 21 Abs 1 der

Verordnung die Gewinnverteilung von Gewinnen aus den Tätigkeiten der Vereinigung an deren Mitglieder. Damit scheint in der Verordnung kein Gewinnerzielungsverbot für eine EWIV ausgesprochen zu sein. Da der Zweck nach Art 3 der Verordnung gerade die Förderung der Mitglieder sein soll, müßte es der EWIV gerade eben zu diesem Zweck möglich sein, ihre Leistungen auch an Dritte gegen Entgelt zu erbringen.

Aus dem Vorangehenden folgt, daß die EWIV für gewisse Tätigkeiten eine Gewerbeberechtigung erwerben muß, was durch § 1 Abs 5 GewO bestätigt wird. Wenn der EWIV nur eine eingeschränkte Teilrechtsfähigkeit zukommt (siehe Punkt 1), so ergibt sich dadurch die Notwendigkeit der Änderung der Gewerbeordnung, da § 9 Abs 1 GewO die Ausübung eines Gewerbes auf juristische Personen, OHGs und KGs sowie Eingetragene Erwerbsgesellschaften beschränkt. Da die EWIV nicht unmittelbar einer dieser Rechtsformen zugeordnet werden kann, erscheint eine Erweiterung des Kreises gewerberechtsfähiger Rechtsformen in § 9 Abs 1 GewO unumgänglich.

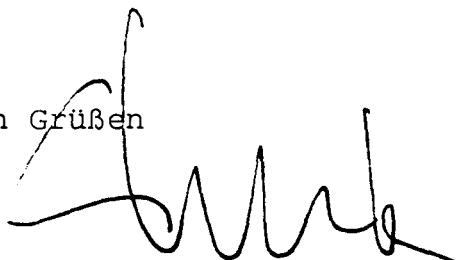
Gleichfalls müßten auch andere Gesetze angepaßt werden. Wirtschaftskammerintern werden bereits Überlegungen angestellt, inwieweit hinsichtlich des Handelskammergesetzes Änderungen notwendig sein werden. Diese Änderungen der Gewerbeordnung und des Handelskammergesetzes haben nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWIVG zu erfolgen.

Eine solche Gesetzesänderung wäre jedoch dann nicht notwendig, wenn der EWIV der Status einer juristischen Person zukäme. Dies wäre auch durch § 1 Abs 3 der Verordnung gedeckt, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, der EWIV eigene Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich ist dieser Weg zu bevorzugen, da dadurch die Änderung anderer Gesetze wegfiiele.

Einem Ersuchen des do Bundesministeriums entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Mit freundlichen Grüßen
Leopold Maderthaner
Der Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Der Generalsekretär